**Vergabeverfahren: Planungsleistungen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Gemeinde Neukieritzsch**

**Vergabenummer: 01/2024**

**Vergabe-ID: 2911832**

Teilnehmerfragen

**Frage 1** Im Word-Dokument "Teilnahmeantrag Neukieritzsch FNP" steht auf Seite 9, Teil 3 "Technische und Berufliche Leistungsfähigkeit" b) Anzahl der Architekten und Ingenieure „Erklärung über die Anzahl der Architekten/Ingenieure inklusive der Geschäftsführung des Bewerbers bzw. der Bewerbergemeinschaft (auch des Nachunternehmers) in drei abgeschlossenen Geschäftsjahren im Zeitraum von 2021 - 2023 sowie über den sich daraus ergebenden Durchschnitt vergl. § 46 Abs. 3 Nr. 2 VgV. Mindestanforderung sind 6 Architekten/ Ingenieure im Zeitraum 2021 – 2023“ Wir bitte die Ausschreibung wie folgt zu präzisieren: Architekten/Ingenieure oder gleichwertige Abschlüsse Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Berufsbezeichnungen „Architekt“ usw. gemäß § 1 Abs 1 -3 Sächsisches Architektengesetz im Wesentlichen an den Kammereintrag gebunden ist. Für die Bezeichnung „Ingenieur“ ist gleiches anzusetzen.

**Antwort 1** Wegen der Anforderung bezüglich der Architekten und Ingenieure können wir auf 16.3 b) des Ausschreibungstextes verweisen. Dort ist die vorstehende Frage bereits beantwortet. Damit sind gleichwertige Abschlüsse unserer Auffassung ebenfalls umfasst.

**Frage 2** Des Weiteren bitten wir um Präzisierung auf Seite 10, Teil 3 c) 1. Nachweis der geforderten Berufsqualifikation des Projektleiters "Ein Nachweis der im Bekanntmachungstext geforderten Berufsqualifikation „Architekt“ (im Sinne des § 75 Abs. 1 VgV) oder „Ingenieur“ (im Sinne des § 75 Abs. 2 VgV) für den Projektleiter ist (Anlage 4) beizulegen:" Wir bitte die Ausschreibung zu präzisieren, da für die gewünschte Leistung die Berufsqualifikation des Stadtplaners mindestens gleichrangig mit der Berufsqualifikation des Architekten ist, Siehe § 2 Sächsisches Architektengesetz.

**Antwort 2** Wegen der Anforderung bezüglich der Architekten und Ingenieure können wir auf 16.3 b) des Ausschreibungstextes verweisen. Dort ist die vorstehende Frage bereits beantwortet. Damit sind gleichwertige Abschlüsse unserer Auffassung ebenfalls umfasst.

**Frage 3** Auf Seite 10, Teil 3 entsteht folgender Widerspruch mit Anlage 1 (pdf-Datei) Teilnahmeantrag Neukieritzsch FNP c) 2. Nachweis der geforderten Berufsqualifikation des stellvertretenden Projektleiters/ Mitarbeiters „Ein Nachweis der im Bekanntmachungstext geforderten Berufsqualifikation „Architekt“ (im Sinne des § 75 Abs. 1 VgV) oder „Ingenieur“ (im Sinne des § 75 Abs. 2 VgV) für den stellvertretenden Projektleiter ist (Anlage 5) beizulegen (sofern vorhanden)“: Anlage 1 (pdf-Datei), Seite 15, Pkt 16.3 Technischen und berufliche Leistungsfähigkeit b) Die Person des stellvertretenden Projektleiters erfüllt die fachliche Anforderung, wenn er berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Architekt“ (im Sinne des § 75 Abs. 1 VgV) oder „Ingenieur“ (im Sinne des § 75 Abs. 2 VgV) im jeweiligen Herkunftsstaat des Bewerbers (Sitz des Bewerbers) zu führen. Wir weisen darauf hin, dass eine solche Berufsbezeichnung für die Erfüllung der Aufgabe durch den stellvertretenden Projektleiter nicht zwingend nötig ist.

**Antwort 3** Wegen der Anforderung bezüglich der Architekten und Ingenieure können wir auf 16.3 b) des Ausschreibungstextes verweisen. Dort ist die vorstehende Frage bereits beantwortet. Damit sind gleichwertige Abschlüsse unserer Auffassung ebenfalls umfasst.

**Frage 4** Wir bitten um Aufklärung, inwieweit die Anforderungen für die weiteren Fachplaner zu sehen sind. Laut Anlage 1 (pdf-Datei), Seite 15, Pkt 16.3 Technischen und berufliche Leistungsfähigkeit b) Benötigt dieser ebenfalls die "Berufsbezeichnung „Architekt“ (im Sinne des § 75 Abs. 1 VgV) oder „Ingenieur“ (im Sinne des § 75 Abs. 2 VgV)" Diese wird im Dokument Teilnahmeantrag Neukieritzsch FNP nicht gefordert. Wir sehen keinen Bedarf für die Ausschließlichkeit der geforderten Berufsbezeichnung. Wir bitten um Anpassung und Rückmeldung.

**Antwort 4** Wegen der Anforderung bezüglich der Architekten und Ingenieure können wir auf 16.3 b) des Ausschreibungstextes verweisen. Dort ist die vorstehende Frage bereits beantwortet. Damit sind gleichwertige Abschlüsse unserer Auffassung ebenfalls umfasst.